



Bund Güteschutz
Beton- und Stahlbetonfertigteile e. V.

www.sustainable-precast.de



SUSTAINABLE PRECAST

Zertifizierte Nachhaltigkeit von Beton,
Betonbauteilen und Fertigteilmontagen

Bund Güteschutz
Beton- und Stahlbetonfertigteile e. V.

-Zertifizierungssystem-

Stand 17.11.2023



INHALT

1	Vorbemerkungen	3
2	System und Unparteilichkeit	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Systemanbieter	5
2.3	Güteausschuss Nachhaltigkeit	5
2.4	Zertifizierungsstellen	6
2.5	Transparenz	7
3	Marke SUSTAINABLE PRECAST	9
3.1	Wort-Bild-Marke	9
3.2	Bedingungen für die Nutzung der Wort-Bild-Marke SUSTAINABLE PRECAST	9
4	Zertifizierungsverfahren	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Antrag auf Fremdüberwachung und Zertifizierung	11
4.3	Fremdüberwachung	12
4.3.1	Überwachungsschritte	12
4.3.2	Erstüberwachung	12
4.3.3	Regelüberwachung	12
4.3.4	Sonderüberwachung	13
4.4	Durchführung der Fremdüberwachung	13
4.4.1	Allgemeines	13
4.4.2	Fremdüberwachung vor Ort	14
4.5	Bewertung	14
4.6	Zertifizierungsentscheidung, Erteilung und Bestätigung von Zertifikaten	15
4.7	Zurückziehung von Zertifikaten, Beendigung der Zertifizierung	15
4.8	Beschwerden und Einsprüche	16



1 VORBEMERKUNGEN

Die gebaute Umwelt ist die Grundlage für die gesellschaftliche Entwicklung. Sie stellt den Kern unseres privaten und öffentlichen Lebensumfelds dar und unterliegt einem stetigen Druck nach Veränderung und Erneuerung. Egal ob Wohnen, Bildung, Produktion, Dienstleistung, Mobilität oder Ver- und Entsorgung, ohne entsprechende Bauwerke sind diese gesellschaftlichen Grundbedürfnisse und Aufgaben nicht vorstellbar.

Auf Grund ihrer langen Lebenszyklen prägen Bauwerke unsere Gesellschaft nachhaltig und sollten daher auch ihrerseits nachhaltig geplant, gebaut und betrieben werden. Sie sollten also unter ökologischen, sozialen und ökonomischen Gesichtspunkten gedacht werden. Dabei darf sich der Blick nicht nur auf die Gegenwart fokussieren, vielmehr müssen auch die Bedürfnisse und Rechte folgender Generationen berücksichtigt werden.

Aus der Bedeutung der Nachhaltigkeit von Bauwerken ergibt sich, dass auch die Baustoffe ihren Teil beitragen müssen, dass Bauwerke diesen hohen Anforderungen genügen können. Das fängt bereits bei der Herstellung der Baustoffe an, setzt sich in ihrem geeigneten Einsatz während der Nutzungsphase fort und mündet in der Frage der bestmöglichen Nachnutzung oder Verwertung.

Gerade der Beton als mineralischer Baustoff und vorgefertigte Betonbauteile können diesen Ansprüchen gerecht werden. Sie sind überwiegend aus regionalen Ausgangsstoffen hergestellt, weisen ein großes Eigenschaftsportfolio und vielfältige Anwendungsmöglichkeiten auf. Vorgefertigte Betonbauteile finden in allen Bereichen des Bauwesens Anwendung, zum Beispiel Betonrohre im Tiefbau, Pflastersteine oder Bordsteine im Straßenbau sowie Stützen, Deckenplatten oder Betondachsteine im Hochbau.

Voraussetzung dafür, dass diese Produkte einen Beitrag zu den drei Säulen der Nachhaltigkeit

- Ökologie/Umwelt
- Soziales/Soziokulturelles
- Ökonomie/Management

leisten ist jedoch, dass bei der Herstellung und Verarbeitung des Betons, seiner Ausgangsstoffe sowie bei der Montage der Betonbauteile Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Produktinformationen, die eine Umnutzung, Nachnutzung oder Verwertung der Produkte erleichtern.

Diese Zielsetzung verfolgt SUSTAINABLE PRECAST. Produkte und Dienstleister, die dieses Nachhaltigkeitszertifikat erhalten, leisten zuverlässig ihren Beitrag zum nachhaltigen Bauen, für nachhaltige Gebäude und für eine nachhaltige Gesellschaft.

Die Einhaltung von Nachhaltigkeitsbelangen bei der Herstellung und Montage von Betonbauteilen wird immer öfter im Rahmen von Gebäudezertifizierungen abgefragt, z. B. nach den Standards von DGNB, BREEM, LEED oder QNB, zunehmend aber auch durch gesetzliche Vorgaben befördert. Für Große Firmen gilt seit 01.01.2023 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Diese Firmen sind verpflichtet, sowohl im eigenen Unternehmen als auch entlang ihrer Lieferketten regelmäßig Risikoanalysen im Hinblick auf negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsziele, insbesondere Menschenrechte und soziale Verantwortung, zu erstellen. Werden Risiken festgestellt, sind ggf. Maßnahmen zur Verhinderung dieser negativen Auswirkungen einzuleiten. Auch Firmen, die nicht unmittelbar vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfasst werden, müssen davon ausgehen, dass die



als Teil der Lieferkette von erfassten Firmen aufgefordert werden, entsprechende Nachweise zu erbringen.

Ähnlich verhält es sich auch auf europäischer Ebene mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die größere Firmen und perspektivisch auch KMU verpflichten soll, regelmäßige Reports in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange zu veröffentlichen.

SUSTAINABLE PRECAST soll Unternehmen der Fertigteilindustrie dabei helfen, einen stärkeren Fokus auf das Thema Nachhaltigkeit zu legen und ihre Leistungen in diesem Feld unabhängig bewerten und zertifizieren zu lassen.

Die SUSTAINABLE PRECAST-Zertifizierung ist in den folgenden drei Kategorien möglich:

- Beton
- Betonbauteile
- Fertigteilmontage

Für jede Kategorie kann ein Zertifikat auf Basis- oder Plus-Niveau erworben werden, je nach Grad der Erfüllung des SUSTAINABLE PRECAST Kriterienkatalogs.

Der SUSTAINABLE PRECAST Kriterienkatalog wird dabei in den kommenden Jahren systematisch weiterentwickelt und so an den Fortschritt der Gesellschaft und der Fertigteilindustrie in Bezug auf die Nachhaltigkeit angepasst, dass das SUSTAINABLE PRECAST-Zertifikat stets ein Ausweis für überdurchschnittliche Leistungen, des Unternehmens im Bereich der Nachhaltigkeit ist.

Zertifikate unterliegen nach Ausstellung einer jährlichen Überprüfung, auf deren Basis sie bestätigt oder zurückgezogen werden. Ihre Gültigkeit endet spätestens ein Jahr nach Zurückziehung der jeweiligen Ausgabe des Kriterienkatalogs.



2 SYSTEM UND UNPARTEILICHKEIT

2.1 ALLGEMEINES

SUSTAINABLE PRECAST ist ein Umwelt- und Sozialstandard für Unternehmen der Beton- und Fertigteilindustrie mit Betriebsstandorten in Deutschland und der europäischen Union. SUSTAINABLE PRECAST berücksichtigt soziale, ökologische und ökonomische Aspekte und basiert auf den weitreichenden regulatorischen Vorgaben in Deutschland und Europa, zusätzlichen internationalen Standards sowie ergänzenden Anforderungen im Hinblick auf eine zukunftsgerechte Ausführung von Betonbauwerken.

Die Vergabe des Zertifikats SUSTAINABLE PRECAST steht allen Firmen offen, die Beton oder Betonbauteile herstellen oder Betonfertigteile montieren und dabei die Kriterien für die Zertifizierung erfüllen.

Es wird angestrebt, dass die Verwendung von Bauprodukten mit dem Zertifikat SUSTAINABLE PRECAST auch einen positiven Effekt auf Gebäudezertifizierungen haben soll, z. B. nach DGNB-Standard. Dafür erforderliche Kriterien sind in das Zertifizierungsprogramm von SUSTAINABLE PRECAST aufgenommen worden.

2.2 SYSTEMANBIETER

Systemanbieter von SUSTAINABLE PRECAST ist der Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e. V. (Bund Güteschutz).

Beim Bund Güteschutz handelt es sich um einen Dachverband von Güteschutzgemeinschaften der Beton- und Betonfertigteilindustrie.

Auf Grund seiner Mitgliederstruktur ist der Bund Güteschutz unabhängig von einzelnen Herstellbetrieben und unparteilich. Das ist eine Grundlage dafür, dass das Zertifizierungsprogramm für SUSTAINABLE PRECAST durch Neutralität, Zuverlässigkeit und Transparenz geprägt wird. Dieser Anspruch wird durch einen Güteausschuss Nachhaltigkeit sichergestellt.

2.3 GÜTEAUSSCHUSS NACHHALTIGKEIT

Dem Güteausschuss Nachhaltigkeit gehören Vertreter verschiedener interessierter Kreise an, z. B. Hersteller, Immobilienwirtschaft, Planer, Verwender, Behörden, Wissenschaft, Zertifizierungsstellen. Der Güteausschuss Nachhaltigkeit unterliegt keinen Weisungen anderer Organe des Bund Güteschutz und entscheidet unabhängig und unparteilich, ausschließlich unter fachlichen Gesichtspunkten.

Der Güteausschuss Nachhaltigkeit ist in die turnusmäßige Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems und Zertifizierungsprogramms von SUSTAINABLE PRECAST eingebunden und muss diese jeweils vor der Veröffentlichung und Anwendung bestätigen.

Der Güteausschuss Nachhaltigkeit tagt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter. Auf seinen turnusmäßigen Sitzungen nimmt er die Berichte der Geschäftsführung des Bund Güteschutz über das Zertifizierungsgeschehen zu SUSTAINABLE PRECAST entgegen, prüft die Einhaltung der systemischen Anforderungen und entscheidet über einen Fortschreibungsbedarf der fachlichen und systemischen Anforderungen. Tagungen des Güteausschusses Nachhaltigkeit können als Präsenzveranstaltung, als Web-Konferenz oder



als hybride Veranstaltungen stattfinden. Beschlussfassungen des Güteausschusses Nachhaltigkeit über bestimmte Sachverhalte können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

2.4 ZERTIFIZIERUNGSTELLEN

Die Zertifizierungsstellen sind von dem Systemanbieter unabhängige Rechtspersonen. Sie müssen rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von ihren Auftraggebern sein sowie über eine ausreichende Ausstattung und Qualifikation der Mitarbeiter und ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem (einschließlich Beschwerdeverfahren) verfügen, um die Zertifizierung für SUSTAINABLE PRECAST durchzuführen.

Auf Antrag kann der Bund Güteschutz als Systemanbieter eine Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung SUSTAINABLE PRECAST anerkennen, sofern die notwendigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit einer Zertifizierungsstelle kann in der Regel angenommen werden, wenn die Zertifizierungsstellen über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 oder gleichwertige Nachweise verfügt.

Die Ausstattung, Qualifikation und Unabhängigkeit der Mitarbeiter ist gegenüber dem Systemanbieter zu dokumentieren. Die Leitung der Zertifizierungsstelle sowie die von der Zertifizierungsstelle benannten Auditoren/Auditorinnen sollten über den Abschluss eines fachlich einschlägigen technischen oder naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums sowie mehrjährige Erfahrung in der Überwachung von Bauprodukten oder Managementsystemen verfügen. Bei Auditoren/Auditorinnen kann der technische oder naturwissenschaftliche Hochschulabschluss durch einschlägige Berufserfahrung und entsprechende Weiterbildungen ersetzt werden. Alle Auditoren/Auditorinnen müssen regelmäßig an vom Systemanbieter anerkannten Schulungen teilnehmen.

Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem Güteausschuss Nachhaltigkeit auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen über die Eignung und Anerkennung der Zertifizierungsstelle für Zertifizierungen im Rahmen der Vergabe des Zertifikats SUSTAINABLE PRECAST.

Nach Anerkennung einer Zertifizierungsstelle muss diese den Systemanbieter über strukturelle Veränderungen, die die Grundlagen der Anerkennung als Zertifizierungsstelle für SUSTAINABLE PRECAST betreffen, unmittelbar informieren. Darüber hinaus wird eine jährliche Selbstauskunft der Zertifizierungsstellen eingefordert, die Aufschluss über die fortdauernde Eignung der Zertifizierungsstelle gibt. Kommt die Zertifizierungsstelle diesen Verpflichtungen nicht nach oder kann Sie die Anforderungen an die Unparteilichkeit, Ausstattung oder Qualifikation nicht mehr nachweisen, wird ihr das Recht entzogen weiterhin Zertifizierungsverfahren für SUSTAINABLE PRECAST durchzuführen. Bestehende Zertifikate laufen dann spätestens ein Jahr nach ihrer letzten Bestätigung aus, sofern sie nicht durch eine andere für SUSTAINABLE PRECAST anerkannte Zertifizierungsstelle erneuert werden.

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, den Systemanbieter unverzüglich über die vorgenommenen Zertifizierungsentscheidungen (Neuerteilung, Entzug, Auflagen) zu informieren. Bei Auflagen und Entzug sind auch die Gründe zu benennen. Der Systemanbieter informiert in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich den Güteausschuss Nachhaltigkeit. Der Systemanbieter und Vertreter des Güteausschusses Nachhaltigkeit haben das Recht, auf Verlangen die vollständigen Zertifizierungsunterlagen (analog/digital) einzusehen. Der



Systemanbieter hat darüber hinaus das Recht, auf Verlangen eine Kopie der vollständigen Zertifizierungsunterlagen (analog/digital) ausgehändigt zu bekommen. Die Vertraulichkeit beim Umgang mit diesen Dokumenten wird auf geeignete Weise durch den Systemanbieter sichergestellt. Vertretern des Systemanbieters ist auf Verlangen auch die Teilnahme an Audits zu ermöglichen.

2.5 TRANSPARENZ

Der Systemanbieter verfügt über einen Internetauftritt, auf dem er alle wesentlichen Informationen zu SUSTAINABLE PRECAST veröffentlicht. Dazu gehören insbesondere:

- Kontaktdaten des Systemanbieters
- aktuelles Zertifizierungssystem (mit Ausgabestand)
- aktuelles Zertifizierungsprogramm (mit Ausgabestand)
- ggf. ältere Zertifizierungssysteme und-programme, solange noch Zertifikate auf dieser Grundlage gültig sind
- anerkannte Zertifizierungsstellen zur Erteilung von Zertifikaten SUSTAINABLE PRECAST (Name, Kontaktdaten, ggf. Ansprechpartner)
- gültige Zertifikate (Inhaber, Kategorie, Ausgabedatum, Version des Zertifizierungsprogramms)
- bekanntgewordene missbräuchliche Verwendungen des Zertifikats SUSTAINABLE PRECAST

Die anerkannten Zertifizierungsstellen sind gehalten, ebenfalls über einen Internetauftritt zu verfügen, der informiert über

- Kontaktdaten sowie Ansprechpartner
- die Anerkennung für die SUSTAINABLE PRECAST-Zertifizierung
- Nachweise der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (Akkreditierung nach DIN EN ISO 17065)
- ggf. Liste der erteilten SUSTAINABLE PRECAST-Zertifikate

Weitere Informationspflichten der Zertifizierungsstellen orientieren sich an den Vorgaben der DIN EN ISO 17065.

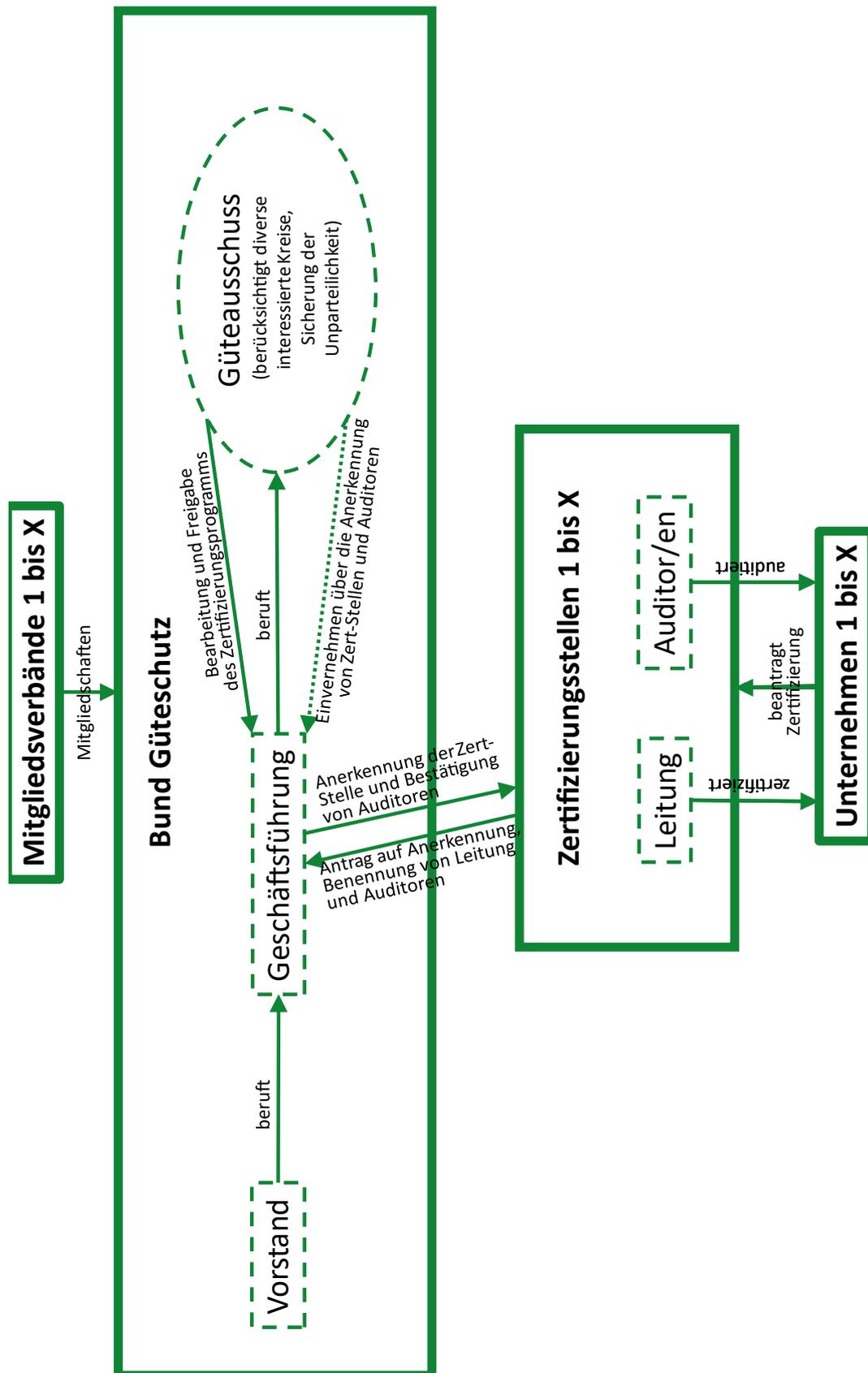


Abb. 1: Organigramm des SUSTAINABLE PRECAST-Systems mit Systemanbieter und Zertifizierungsstellen für die Nachhaltigkeitszertifizierung



3 MARKE SUSTAINABLE PRECAST

3.1 WORT-BILD-MARKE



Die oben dargestellte Wort-Bild-Marke SUSTAINABLE PRECAST ist durch den Systemanbieter markenrechtlich geschützt. Seine Verwendung unterliegt den nachfolgenden Regelungen und ist den danach Berechtigten vorbehalten.

3.2 BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER WORT-BILD-MARKE SUSTAINABLE PRECAST

Mit der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle für die SUSTAINABLE PRECAST Zertifizierung überträgt der Systeminhaber der Zertifizierungsstelle widerruflich das Recht, unter Verwendung der Wort-Bild-Marke auf das Angebot der entsprechenden Zertifizierung hinzuweisen. Die Wort-Bild-Marke kann beispielsweise auf Geschäftspapieren, Katalogen, aufgedruckt sowie in elektronischen Medien, wie z. B. Firmenauftritten im Internet oder in sozialen Medien, verwendet werden.

Darüber hinaus erhält die Zertifizierungsstelle widerruflich das Recht, Inhabern von durch sie ausgestellten SUSTAINABLE PRECAST Zertifikaten ein SUSTAINABLE PRECAST-Gütezeichen zu verleihen, bei dem die Wort-Bild-Marke SUSTAINABLE PRECAST integraler Bestandteil ist. Dem Zertifikatsinhaber ist die Nutzung des SUSTAINABLE PRECAST-Gütezeichens zur Kennzeichnung der von der Zertifizierung erfassten Produkte sowie zu werblichen Hinweisen in elektronischen oder Printmedien gestattet.

Das SUSTAINABLE PRECAST-Gütezeichen darf nur von solchen Unternehmen benutzt werden, die von der Zertifizierungsstelle infolge einer einschlägigen Zertifizierung dazu befugt wurden.

Hat ein befugtes Unternehmen mehrere Produktionsstandorte oder Produktlinien, so erstreckt sich die Befugnis ausschließlich auf den oder die Produktionsstandorte bzw. die Produktlinie/-linien, für die ein Zertifikat erteilt worden ist.

Das SUSTAINABLE PRECAST-Gütezeichen kann beispielsweise auf Geschäftspapieren, Katalogen, Lieferscheinen, Verpackungen und / oder Gebinden aufgedruckt sowie in elektronischen Medien, wie z. B. Firmenauftritten im Internet oder in sozialen Medien, verwendet werden. Es darf nur im Zusammenhang mit zertifizierten Produkten oder Dienstleistungen verwendet werden. Es darf nicht der falsche Eindruck einer Zertifizierung erweckt werden, die nicht besteht.



Die Farbgebung sowohl der Wort-Bild-Marke als auch des Gütezeichens ist einzuhalten. Die Darstellung ist grün, ersatzweise schwarz, auf weißem oder hellem einfarbigem Untergrund. Alternativ ist auch eine weiße Darstellung auf dunklem einfarbigem Untergrund zulässig.

Bei Entzug der Zulassung als Zertifizierungsstelle oder bei Aussetzung oder Zurückziehung eines erteilten SUSTAINABLE PRECAST-Zertifikats hat das jeweilige Unternehmen unverzüglich sämtliche auf Grundlage der Zulassung oder des Zertifikats mit der Wort-Bild-Marke oder dem Gütezeichen versehene Drucksachen und Werbemittel aus dem Verkehr zu ziehen. Auch eine Verwendung in elektronischen Medien darf dann nicht mehr erfolgen.

Einzelheiten der Bedingungen der Benutzung der Zeichen kann der Systemanbieter in einer Zeichensatzung ergänzend festlegen.

Der Systemanbieter ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zur Verwendung der Wort-Bild-Marke zu überwachen und insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung einzuschreiten. Die Zertifizierungsstellen müssen ihn dabei in angemessenem Umfang unterstützen.



4 ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

4.1 ALLGEMEINES

Grundsätzlich müssen alle für die SUSTAINABLE PRECAST Zertifizierung anerkannte Zertifizierungsstellen über ein geeignetes Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren verfügen, dass mit diesem Zertifizierungsverfahren kompatibel ist.

Ihre Arbeitsweise beruht auf den Prinzipien von Unparteilichkeit, Kompetenz, Verantwortung, Vertraulichkeit und Offenheit für Beschwerden.

Entscheidungen der Zertifizierungsstelle beruhen auf objektiven Nachweisen der Konformität/Nichtkonformität mit den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und werden nicht durch andere Interessen oder Dritte beeinflusst.

Gefährdungen durch Eigennutz, Selbstbewertung, Vertrautheit und Einschüchterung werden ausgeschlossen.

Grundlage für die Zertifizierung sind eine Erstüberwachung sowie regelmäßige, mindestens einmal jährlich stattfindende Fremdüberwachungen (Audits) sowie ggf. Sonderüberwachungen. Näheres dazu ist in den folgenden Abschnitten geregelt.

Die funktionellen Tätigkeiten der Überwachung und der Zertifizierung sind so zu trennen, dass Begutachtung und Zertifizierung unabhängig voneinander durch verschiedene Personen erfolgen (Vier-Augen-Prinzip).

Änderungen der Zertifizierungsanforderungen (am Zertifizierungsprogramm, Zertifizierungsverfahren, etc.) werden den Unternehmen durch die Zertifizierungsstelle rechtzeitig in angemessener Weise bekanntgegeben. Nach einer angemessenen Übergangsfrist kann eine Zertifizierung nur noch auf Basis der geänderten Zertifizierungsanforderungen erfolgen. Die Übergangsfrist wird durch den Systemanbieter bei der Veröffentlichung neuer Zertifizierungsanforderungen bekannt gegeben.

Die Zertifizierungsstelle kann die Überwachungstätigkeiten mit eigenem Personal oder durch Unterauftrag an eine andere unabhängige Stelle ausführen. Diese andere unabhängige Stelle muss die gleichen Anforderungen in Bezug auf die wirtschaftliche und rechtliche Unabhängigkeit erfüllen wie die Zertifizierungsstelle. Entsprechende Nachweise, z. B. Akkreditierungsurkunde, müssen der Zertifizierungsstelle vorliegen. Bei Vergabe im Unterauftrag muss der Systemanbieter vor Durchführung der Überwachungen über die Vergabe des Unterauftrags sowie die mit der Tätigkeit betraute (natürlichen) Person (Auditor/in) und deren Qualifikation sowie den Nachweis der Unabhängigkeit in Kenntnis gesetzt werden und der Vergabe des Unterauftrags vorab zustimmen.

4.2 ANTRAG AUF FREMDÜBERWACHUNG UND ZERTIFIZIERUNG

Den Antrag auf SUSTAINABLE PRECAST Zertifizierung stellen die Interessenten bei einer dafür vom Systemanbieter anerkannten Zertifizierungsstelle.

Diese hat dafür zu sorgen, dass sie mit dem Antrag alle erforderlichen Informationen erhält, um den Zertifizierungsprozess einzuleiten. Dazu führt sie eine Antragsprüfung durch, um sicherzustellen, dass



- die Informationen über den Antragstellenden ausreichend sind für die Einleitung des Zertifizierungsprozesses;
- alle ggf. bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Antragstellenden ausgeräumt werden;
- die Mittel zur Durchführung aller Tätigkeiten beim Antragstellenden verfügbar sind;
- die Zertifizierungsstelle über die Kapazität, Kompetenz und die Fähigkeit verfügt, die Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten durchzuführen.

Die Anträge auf SUSTAINABLE PRECAST Zertifizierung sind jeweils bezogen auf einen Produktionsstandort / eine Niederlassung und ggf. eine Produktlinie zu stellen.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt dem Antragstellenden den Eingang des Antrags, prüft diesen und informiert den Antragstellenden dann über das weitere Vorgehen sowie seine Rechte und Pflichten im Verfahren.

4.3 FREMDÜBERWACHUNG

4.3.1 Überwachungsschritte

Die Zertifizierungsstelle veranlasst Erstüberwachungen, Regelüberwachungen und ggf. Sonderüberwachungen durch eine/n dafür anerkannte/n Auditor/in.

4.3.2 Erstüberwachung

Zur Erstüberwachung gehört die Erstinspektion des Unternehmens bzw. Standorts, die mindestens den gleichen Umfang wie die Regelüberwachung haben muss.

Im Rahmen der Evaluierung als Erstüberwachung hat der Hersteller nachzuweisen, dass die Anforderungen entsprechend dem SUSTAINABLE PRECAST Zertifizierungsprogramm im Unternehmen und an dem jeweiligen Produktionsstandort / der Niederlassung bzw. der Produktlinie eingehalten werden und deren weitere Einhaltung auf Dauer ausgerichtet ist.

Eine positive Bewertung des Evaluierungsergebnisses der Erstüberwachung durch die Zertifizierungsstelle ist Voraussetzung für die Zertifizierung und das Recht zur Nutzung der Wort- oder Wort-Bild-Marke im Zusammenhang mit dem zertifizierten Produkt oder der zertifizierten Dienstleistung sowie die Aufnahme der Regelüberwachung.

Kann die Bewertung des Evaluierungsprozesses der Erstüberwachung eines Produktionsstandortes / einer Niederlassung oder einer Produktlinie durch die Zertifizierungsstelle sechs Monate nach Antragstellung ohne Verschulden der Zertifizierungsstelle noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so kann die Zertifizierungsstelle das Zertifizierungsverfahren einstellen.

4.3.3 Regelüberwachung

Zur Regelüberwachung gehören

- die Evaluierung und Bewertung des Unternehmens und ggf. des Produktionsstandortes/der Niederlassung oder der Produktlinie,
- die Erstellung von Überwachungsberichten,
- die Empfehlung an die Zertifizierungsstelle zur Aufrechterhaltung oder Zurückziehung der Zertifizierung.

Die Evaluierung im Rahmen der Regelüberwachung dient der Feststellung, dass die bei der Erstüberwachung festgestellten Verhältnisse im Wesentlichen fortbestehen und die



Anforderungen des Zertifizierungsprogramms weiterhin eingehalten werden bzw. wie der Grad der Erfüllung bewertet werden kann. Die Regelüberwachung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Bei der Feststellung von Nichtkonformitäten sind von der Zertifizierungsstelle, abgestuft nach der Schwere der Nichtkonformität, Maßnahmen festzulegen.

Wird die Regelüberwachung nicht bestanden, so fordert die Zertifizierungsstelle das Unternehmen auf, Nichtkonformitäten innerhalb einer auf den Umfang und die Art der Nichtkonformitäten bezogenen angemessenen Frist zu beheben. Nach Fristablauf findet eine Sonderüberwachung statt.

4.3.4 Sonderüberwachung

Eine Sonderüberwachung findet statt

- nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
- auf Anordnung der Zertifizierungsstelle, z. B. bei der Feststellung von schwerwiegenden Nichtkonformitäten,
- auf Antrag des Herstellers.

Der Umfang der Evaluierung im Rahmen einer Sonderüberwachung ist von der Zertifizierungsstelle in angemessener Weise in Bezug auf den Anlass der Sonderüberwachung festzulegen.

4.4 DURCHFÜHRUNG DER FREMDÜBERWACHUNG

4.4.1 Allgemeines

Zur Durchführung der Fremdüberwachung bedient sich die Zertifizierungsstelle eines/einer Auditor/in, der/die dem zu zertifizierenden Unternehmen vorab namentlich zu benennen ist.

Zur Vorbereitung der Evaluierung sind vom zu zertifizierenden Unternehmen geeignete Nachweisdokumente über die Erfüllung der Anforderungen einzureichen. Im Rahmen der Fremdüberwachung im Unternehmen wird die Übereinstimmung der Nachweisdokumente mit den Feststellungen vor Ort geprüft und ggf. weitere Anforderungen durch den/die Auditor/in geprüft. Über das Ergebnis der Evaluierung im Rahmen der Fremdüberwachung erstellt der/die Auditor/in einen Überwachungsbericht mit Angaben über Unternehmen, Werk, Ort und Tag des Überwachungsbesuches sowie sämtlichen Feststellungen im Rahmen der Evaluierung.

Der Überwachungsbericht wird dem Unternehmen durch die Zertifizierungsstelle zugeleitet. Damit erfolgt zugleich eine Information über ggf. festgestellte Nichtkonformitäten. Werden Nichtkonformitäten festgestellt und äußert das Unternehmen Interesse an der Fortführung des Zertifizierungsprozesses, sind die sich daraus ergebenden weiteren Evaluierungsaufgaben festzulegen und vor der endgültigen Bewertung der Evaluierungstätigkeit abzuschließen.

Eine Kopie der Überwachungsberichte geht auch an den Systemanbieter zur Qualitätssicherung und als Datengrundlage für die Weiterentwicklung des Systems.

Die Zertifizierungsstelle bewertet alle Informationen und Ergebnisse der Evaluierungstätigkeit durch den/die Leiter/in der Zertifizierungsstelle, der/die nicht als Auditor/in an der vorangegangenen Evaluierung beteiligt war.



Die mit der Evaluierung und Bewertung im Zusammenhang stehenden Überwachungsberichte sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

4.4.2 Fremdüberwachung vor Ort

Der/die Auditor/in hat bei Überwachungsbesuchen im Unternehmen bzw. in der Produktionsstätte oder auf der Baustelle stichprobenweise

- die Unterlagen und Aufzeichnungen,
- die Umsetzung der Verfahren/Regelungen,
- die technischen Einrichtungen,
- den Ausbildungsstand des Personals

auf Übereinstimmung mit den Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramme zu prüfen und ggf. den Grad der Erfüllung zu bewerten.

Das Unternehmen ist verpflichtet, bei den Überwachungsbesuchen verantwortlich vertreten zu sein. Werden während eines Überwachungsbesuchs Nichtkonformitäten erkannt, so hat das Unternehmen diese schnellstmöglich, ggf. noch in Gegenwart des/der Auditors/in, abzustellen und dies dem/der Auditor/in nachzuweisen.

Das Unternehmen hat dem/der Auditor/in - während der Betriebsstunden auch unangemeldet - Zugang zu den entsprechenden Betriebseinrichtungen zu gestatten. Gleiches gilt auch für Vertreter des Systemanbieters oder Vertreter von Akkreditierungs-/Anerkennungsbehörden.

4.5 BEWERTUNG

Verschiedene Aspekte haben unterschiedliche Bedeutung für die Nachhaltigkeit. So gibt es Mindestanforderungen, die in jedem Fall (vollständig) erfüllt sein müssen. Andere Anforderungen können sowohl hinsichtlich des Gegenstands der Anforderung als auch hinsichtlich der Art (Zuverlässigkeit) des Nachweises unterschiedlich gewichtet werden. Hier ist ein Punktesystem vorgegeben, wobei sich der Beitrag zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele der jeweiligen Anforderung als Produkt aus der Wertigkeit der Anforderung (ggf. reduziert bei Teilerfüllung) und der Wertigkeit des Nachweises ergibt.

Weitergehende Ausführungen zum Bewertungsschema sind im Zertifizierungsprogramm enthalten.

Alle Informationen und Ergebnisse, die mit der Evaluierung durch den/die Auditor/in im Zusammenhang stehen, werden von der Leitung der Zertifizierungsstelle einer Gesamtbewertung unterzogen, die in der Zertifizierungsentscheidung mündet. Zertifizierungsentscheidung und vorangegangener Evaluierungsprozess dürfen nicht durch ein und dieselbe Person erfolgen.

Für eine positive Zertifizierungsentscheidung müssen alle Mindestanforderungen zwingend eingehalten und bei der Evaluation positiv bewertet sein. Darüber hinaus ist in den verschiedenen Themenfeldern ein festgelegter Prozentsatz der erreichbaren Punkte bei der Evaluation zu erreichen. Hinweise dazu können dem Zertifizierungsprogramm entnommen werden.



4.6 ZERTIFIZIERUNGSENTSCHEIDUNG, ERTEILUNG UND BESTÄTIGUNG VON ZERTIFIKATEN

Die Zertifizierungsentscheidung wird durch die Leitung der Zertifizierungsstelle (Leiter/in oder Stellvertretung) getroffen. Dabei darf die Zertifizierungsentscheidung nicht von einer Person getroffen werden, die bereits zuvor als Auditor/in an dem vorangegangenen Evaluationsprozess beteiligt war.

Wenn die Zertifizierungsstelle nach Bewertung einer Erstüberwachung eine negative Zertifizierungsentscheidung trifft, wird das Unternehmen über diese Entscheidung und ihre Begründung informiert. Äußert das Unternehmen Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses, kann die Zertifizierungsstelle auf Basis einer erneuten Erstüberwachung den Bewertungsprozess wieder aufnehmen.

Wird im Zuge einer Erstüberwachung eine ausreichende Erfüllung der Anforderungen nach dem Zertifizierungsprogramm dokumentiert, erteilt die Leitung der Zertifizierungsstelle auf dieser Basis ein SUSTAINABLE PRECAST Zertifikat das folgendes beinhaltet:

- Eindeutige Kennung des Zertifikats,
- Name und Anschrift des Unternehmens und ggf. des Produktionsstandortes und/oder der Produktlinie,
- Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle,
- Datum der Zertifizierung,
- Verweis auf das SUSTAINABLE PRECAST-Zertifizierungsprogramm mit Ausgabestand,
- Angabe der Kategorie,
- Angaben zur Bewertung bzw. zum Grad der Erfüllung des Zertifizierungsprogramms,
- Unterschrift des Leiters / der Leiterin der Zertifizierungsstelle oder ggf. der Stellvertretung,
- Hinweis auf jährlich erforderliche Bestätigung über die fortlaufende Gültigkeit des Zertifikats.

Mit der Erteilung des Zertifikats wird dem zertifizierten Unternehmen widerruflich das Recht verliehen, unter Verwendung der Wort- oder Wort-Bild-Marke SUSTAINABLE PRECAST auf die Zertifizierung hinzuweisen (vgl. Abschnitt 4.2).

Wird im Rahmen der regelmäßigen Fremdüberwachung die fortdauernde Gültigkeit der Zertifizierung festgestellt, stellt die Zertifizierungsstelle jährlich eine entsprechende Bestätigung darüber aus.

4.7 ZURÜCKZIEHUNG VON ZERTIFIKATEN, BEENDIGUNG DER ZERTIFIZIERUNG

Sofern im Rahmen einer Regelüberwachung festgestellt wird, dass zwingende Anforderungen nicht eingehalten werden oder der Grad der Erfüllung der Anforderungen nicht ausreicht, entscheidet die Leitung der Zertifizierungsstelle über Auflagen und Maßnahmen (z. B. eine Sonderüberwachung), die geeignet sind, dass die Anforderungen zeitnah wieder eingehalten werden.

Sind die Defizite in der Erfüllung der Anforderungen zu groß oder lässt das zertifizierte Unternehmen keine Bereitschaft erkennen, die Defizite zeitnah abzustellen, entscheidet die Leitung der Zertifizierungsstelle über die Zurückziehung des Zertifikats.



Im Falle einer Zurückziehung des Zertifikats erlischt seine Gültigkeit und das Unternehmen ist verpflichtet, keinerlei öffentliche Hinweise mehr auf diese Zertifizierung zu geben (vgl. Abschnitt 4.2).

Erfolgt die Beendigung der Zertifizierung auf Wunsch des Unternehmens, darf das Unternehmen ebenfalls keinerlei öffentlichen Hinweis mehr auf die Zertifizierung geben.

Ebenso wird die Zertifizierungsstelle und der Systemanbieter nach Beendigung der Zertifizierung oder Zurückziehung der Zertifikate öffentliche Hinweis auf die Zertifizierung des Produktionsstandortes/der Produktlinie unverzüglich löschen oder durch einen Hinweis auf die Beendigung der Zertifizierung mit Angabe des Datums ergänzen.

Nach Beendigung der Zertifizierung oder Zurückziehung der Zertifikate kann eine erneute Zertifizierung auf Wunsch des Unternehmens mit dem Stellen eines neuen Antrags auf SUSTAINABLE PRECAST Zertifizierung bei einer Zertifizierungsstelle eingeleitet werden.

Wird eine Zertifizierung nach vorheriger Beendigung oder Zurückziehung eines Zertifikats erneut erlangt, stellt die Zertifizierungsstelle die erforderlichen Zertifizierungsdokumente neu aus.

Die Zertifizierungsstelle informiert den Systemanbieter unverzüglich über jedes neu erteilte oder zurückgezogene Zertifikat

Die Zertifizierungsstellen und der Systemanbieter haben das Recht, öffentlich über die erteilten SUSTAINABLE PRECAST Zertifikate oder deren Zurückziehung zu informieren.

Auch bei fälschlichen oder missbräuchlichen Hinweisen auf eine SUSTAINABLE PRECAST Zertifizierung dürfen Zertifizierungsstellen und Systemanbieter die Öffentlichkeit entsprechend informieren.

4.8 BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

Gegen eine Maßnahme der Zertifizierungsstelle ist Einspruch des Unternehmens zulässig. Der Einspruch muss unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme durch die Zertifizierungsstelle schriftlich der Geschäftsstelle der Zertifizierungsstelle zugegangen sein. Er hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, er richtet sich gegen die Anordnung einer Sonderüberwachung.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt dem Unternehmen den Erhalt eines Einspruches oder einer Beschwerde. Die Zertifizierungsstelle entscheidet über den Einspruch oder die Beschwerde. Die Entscheidung wird durch eine Person getroffen, die nicht in die Evaluations- und Zertifizierungstätigkeit, auf die sich der Einspruch oder die Beschwerde bezieht, einbezogen war.

Das Unternehmen wird durch die Zertifizierungsstelle über die Entscheidung zum Einspruch oder zur Beschwerde unterrichtet.

Ist das Unternehmen weiterhin auch mit der Entscheidung zum Einspruch oder zur Beschwerde nicht einverstanden, kann es sich über die Geschäftsstelle des Bund Güteschutz an den Güteausschuss Nachhaltigkeit wenden, der als neutraler Vermittler zwischen den Beteiligten auf eine Beilegung des Konflikts in Übereinstimmung mit den SUSTAINABLE PRECAST Regularien hinwirkt. Dieser Schritt hat keine aufschiebende Wirkung.